

Verordnung der Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik über die Meisterprüfung für das Handwerk Textilreiniger (Textilreiniger-Meisterprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Textilreiniger ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Niveau 6 des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang I des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrer Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage 1 abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 Teil B, Modul 2 Teil B und Modul 3 der Meisterprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Meisterprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Meisterprüfung besteht aus fünf Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1 Teil A Modul 1 Teil B Modul 3	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat aber jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2 Teil A Modul 2 Teil B	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Teil	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1	A	Prüfarbeiten auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf: Textilreiniger/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den

			wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Prüfarbeiten auf meisterlichem Niveau	-
Modul 2	A	Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung	1. Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf: Textilreiniger/in (einschließlich Vorgängerlehrberufe gemäß Ausbildungsvorschriften und Prüfungsordnung) 2. Abschluss einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.
	B	Fachgespräch auf meisterlichem Niveau	-
Modul 3		Fach- und Planungskompetenz auf meisterlichem Niveau	Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule in einer den wesentlichen Lernergebnissen entsprechenden Fachrichtung oder einem für das Handwerk spezifischen Ausbildungsschwerpunkt.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 ist eine projektorientierte fachlich praktische Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A sind die berufsnotwendigen Lernergebnisse auf Lehrabschlussprüfungsniveau (LAP-Niveau) gemäß § 21 Berufsausbildungsgesetz (BAG), BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2023, nachzuweisen. Im Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Lernergebnisse nachzuweisen. Dazu zählen insbesondere Planung, Organisation und meisterliche Ausführung.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat seine/ihre persönliche Schutzausrüstung zur Prüfung mitzubringen.

(3) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die ihm/ihr bekannt gegebenen Prüfungsstücke (Textilien) zur Prüfung mitzubringen. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen.

Modul 1 Teil A

§ 5. (1) Das Modul 1 Teil A umfasst den Gegenstand „Prüfarbeiten auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat das folgende berufsnotwendige Lernergebnis im Rahmen der Bearbeitung eines betrieblichen Arbeitsauftrags auf LAP-Niveau nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, einen Reinigungsauftrag fachgerecht umzusetzen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. technische Umsetzung und
3. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in zwei Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach drei Stunden zu beenden.

Modul 1 Teil B

§ 6. (1) Das Modul 1 Teil B umfasst den Gegenstand „Prüfarbeiten auf meisterlichem Niveau“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat die folgenden dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlich-praktischen Lernergebnisse durch die Bearbeitung von betrieblichen Aufträgen nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Warenschau durchzuführen,
2. die notwendigen Arbeitsabläufe zu planen und vorzubereiten,
3. die notwendige Detachur bzw. Vorbehandlung durchzuführen,
4. die Reinigung von Textilien aller Art, Leder bzw. Pelz durchzuführen (zB mittels Nassreinigung, Lösemittelreinigung, maschinellen Waschens bzw. Handwäsche),
5. die Maschinen und Anlagen nach Anlagenrecht zu überprüfen und deren Einsatzfähigkeit sicherzustellen,
6. die Qualität des Reinigungsergebnisses zu beurteilen und sicherzustellen,
7. die Nachdetachur durchzuführen,
8. den gebrauchsfähigen Zustand des Warenguts wiederherzustellen und
9. die Endkontrolle und Kommissionierung des Warenguts durchzuführen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit,
2. technische Umsetzung und
3. Praxistauglichkeit.

(4) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 12 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 14 Stunden zu beenden.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 ist eine fachlich mündliche Prüfung und besteht aus einem Teil A und einem Teil B. Im Teil A hat der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Im Teil B sind die Lernergebnisse in Management, Qualitätsmanagement sowie im Sicherheitsmanagement unter Beweis zu stellen.

(2) Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden, sofern Transparenz, Nachvollziehbarkeit, Öffentlichkeit und Authentizität der Prüfung gewährleistet sind.

Modul 2 Teil A

§ 8. (1) Das Modul 2 Teil A umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“.

(2) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat anhand einer berufstypischen Aufgabenstellung, die sich auf konkrete Situationen aus dem beruflichen Alltag bezieht, nachfolgend angeführte Lernergebnisse auf LAP-Niveau nachzuweisen. Demonstrationsobjekte, wie zB Materialproben oder Werkzeuge, können in der Prüfung herangezogen werden.

Er/Sie ist in der Lage,

1. die fachgerechte Reinigung von Textilien darzustellen und
2. seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.

(3) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(4) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

Modul 2 Teil B

§ 9. (1) Das Modul 2 Teil B umfasst den Gegenstand „Fachgespräch auf meisterlichem Niveau“.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht

vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

(3) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen mindestens fünf von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. eine Warenschau durchzuführen,
2. an Ausschreibungen teilzunehmen,
3. die notwendigen Arbeitsabläufe zu planen und vorzubereiten,
4. die Reinigung von Textilien aller Art, Leder bzw. Pelz durchzuführen (zB mittels Nassreinigung, Lösemittelreinigung, maschinellen Waschens bzw. Handwäsche),
5. die Maschinen und Anlagen nach Anlagenrecht zu überprüfen und deren Einsatzfähigkeit sicherzustellen,
6. die Qualität des Reinigungsergebnisses zu beurteilen und sicherzustellen,
7. die Endkontrolle und Kommissionierung des Warenguts durchzuführen,
8. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,
9. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und
10. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.

(4) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(5) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 30 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 40 Minuten zu beenden.

Modul 3: Fachtheoretische schriftliche Prüfung

§ 10. (1) Das Modul 3 ist eine schriftliche Prüfung. Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat dabei die dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechenden fachlichen, planerischen, rechnerischen und kalkulatorischen Lernergebnisse unter Beweis zu stellen.

(2) Das Modul 3 umfasst den Gegenstand „Fach- und Planungskompetenz“.

(3) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer/eine Unternehmerin zu stellen sind, zu orientieren.

(4) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(5) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(6) Der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 1 sowie mindestens drei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. Aufträge zu kalkulieren und Angebote zu erstellen,
2. an Ausschreibungen teilzunehmen,
3. die notwendigen Arbeitsabläufe zu planen und vorzubereiten,
4. die Maschinen und Anlagen nach Anlagenrecht zu überprüfen und deren Einsatzfähigkeit sicherzustellen,
5. ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen,
6. ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen und
7. ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.

(7) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Praxistauglichkeit.

(8) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 5 Stunden bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 7 Stunden zu beenden.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 11. Das Modul 4 besteht aus der Ausbilderprüfung gemäß §§ 29a ff BAG oder in der Absolvierung des Ausbilderkurses gemäß § 29g BAG.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 12. Das Modul 5 besteht aus der Unternehmerprüfung gemäß § 25 GewO 1994.

Bewertung

§ 13. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Modul 1 und Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden. Modul 3 ist positiv bestanden, wenn der Gegenstand dieses Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurde.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
Modul 3	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 und Modul 2	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Meisterprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1, 2 und 3 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Meisterprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 14. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 15. (1) Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der in zwölf Monaten auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber über die Meisterprüfung für das Handwerk Textilreiniger, kundgemacht von der Bundesinnung der Textilreiniger, Wäscher und Färber am 26. Jänner 2004, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung (Antritt zum ersten Modul) bis zu 18 Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Meisterprüfung anzurechnen.

Bundesinnung Mode und Bekleidungstechnik

KommR Mst. Christine Schnöll

Bundesinnungsmeisterin

Mag. Erwin Czesany

Bundesinnungsgeschäftsführer

Anlage 1**Qualifikationsstandard**

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 6, 9 und 10 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche und entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz:

1. Planung und Vorbereitung,
2. Durchführung und Bearbeitung und
3. Sicherheitsmanagement, Qualitätsmanagement und Umweltmanagement.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Textilreinigungsmeister/Die Textilreinigungsmeisterin kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der Textilreinigungsmeister/Die Textilreinigungsmeisterin kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

Planung und Vorbereitung		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, eine Warenschau durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Gewinnung, Herstellung und Ausrüstung von Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textiltflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Beurteilung von Vorschädigungen,	Er/Sie kann – die Eigenschaften von Faser, Material, Färbung, Druck bzw. Applikationen und deren Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis beurteilen. – Waren aus Leder auf mögliche Farbänderungen einschätzen. – Auswirkungen durch Trageeigenschaften und Umwelteinflüssen an Pelzen feststellen und deren Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis beurteilen. – reinigungstechnische Empfindlichkeiten feststellen und deren Auswirkungen auf das Reinigungsergebnis bzw. die dadurch begründeten Einschränkungen beurteilen. – Gebrauchseinwirkungen wie Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken feststellen und deren Auswirkungen

	Verschmutzungen und Flecken – Zusammensetzung von Fleckssubstanzen – Umwelteinflüsse (zB UV-Schaden) – Anatomie (zB hinsichtlich Schweißabsonderung) – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Konfektionierte Waschchemikalien – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik beim Waschprozess) – Vorbehandlungsverfahren – Reinigungsverfahren – Maschinen und Anlagen – Zeitberechnungen (zB unter Berücksichtigung der Transportwege) – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung (zB bei infektiöser Wäsche) – Kundenberatung – Kommunikationstechniken – Konfliktmanagement – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften (insbesondere Konsumentenschutzgesetz, Indirekteinleiterverordnung), Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	auf das Reinigungsergebnis beurteilen. – die notwendigen Vorbehandlungsverfahren sowie die benötigten Hilfsmittel (zB Grundchemikalien, konfektionierte Detachiermittel) planen. – die geeigneten Reinigungsverfahren planen. – den Kunden/die Kundin über mögliche Risiken, die durch die Behandlung entstehen können, aufklären und dies verbindlich dokumentieren. – die Lieferzeit festlegen. – Mitarbeiter/innen bei der Warenschau anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
--	--	---

Er/Sie ist in der Lage, Aufträge zu kalkulieren und Angebote zu erstellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Branchenübliche Preisgestaltung – Betriebs- und Arbeitsorganisation – Arbeitsplanung – Zeitmanagement – Bestimmung des Materialbedarf – Kalkulationen und Nachkalkulationen – Kostenrechnung – Erstellung von Angeboten und Leistungsbeschreibungen – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Fakturierung – Kundenberatung – Kommunikationstechniken – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Er/Sie kann – Leistungsumfänge (zB basierend auf der Warenschau, basierend auf Warenmustern) unter Berücksichtigung des individuellen Kundenwunsches ermitteln. – den Leistungszeitraum der Auftragserfüllung ermitteln. – die Auftragsplanung mit anderen Aufträgen des Unternehmens abstimmen. – benötigte Material (zB Hilfsmittel) sowie Arbeitsmittel (zB Maschinen, Anlagen) berücksichtigen. – eine Materialbedarfsberechnung vornehmen. – einschlägige Gesetze und Verordnungen sowie Normen und facheinschlägige technische Richtlinien berücksichtigen. – Personalkosten berechnen. – Einzelkosten (zB Material, Arbeitsstunden) berechnen. – Gemeinkosten (zB Miete, Strom) berechnen. – Stückkosten berechnen. – Logistikkosten (zB Transportkosten) berechnen. – Verkaufspreise inklusive Gewinnspanne berechnen. – betriebswirtschaftliche Überlegungen hinsichtlich der Abwägung des unternehmerischen Risikos und Gewinns berücksichtigen. – Kosteneinsparungspotenziale erkennen. – ein Angebot (inklusive Allgemeiner Geschäftsbedingungen) mit verordnungskonformer Leistungsbeschreibung kundenverständlich erstellen.
---	--	---

		– den Kunden/die Kundin die Inhalte des Angebots erklären. – basierend auf dem Angebot die Faktura erstellen. – eine Nachkalkulation erstellen. – Mitarbeiter/innen in die Auftragskalkulation und Angebotserstellung einschulen.
Er/Sie ist in der Lage, an Ausschreibungen teilzunehmen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Interpretation von Ausschreibungsunterlagen – Erfüllen von Eignungskriterien – Kalkulationen – Kostenrechnung – Projektplanung (zB Zeit-, Personal- und Materialaufwand) – Ausfüllen von Ausschreibungsunterlagen – Auftragsverhandlungen – Verhandlungstechniken – Kommunikationstechniken – Gesetzliche Vorschriften (insbesondere Bundesvergabegesetz), Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Er/Sie kann – Ausschreibungsunterlagen interpretieren (zB Leistungsverzeichnis). – überprüfen, ob er/sie die Eignungskriterien erfüllt, um an der Ausschreibung teilnehmen zu können (zB Nachweis der Gewerbeberechtigung, der Ausbildung, geforderter Referenzprojekte, Hygienepass). – Ausschreibungen auf fachliche, wirtschaftliche und gesetzliche Durchführbarkeit prüfen. – entscheiden, ob bzw. welche Leistungen an Subunternehmer übertragen werden. – Formblätter ausfüllen. – die angebotenen Leistungen kalkulieren. – Auftragsverhandlungen führen.
Er/Sie ist in der Lage, die notwendigen Arbeitsabläufe zu planen und vorzubereiten.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien,	Er/Sie kann – die notwendigen Vorbehandlungsverfahren sowie die benötigten Hilfsmittel bestimmen. – die geeigneten Reinigungsverfahren festlegen (zB Lösemittelreinigung, Nassreinigung, Waschen). – die notwendigen Ausrüstungsverfahren festlegen. – die erforderlichen Reinigungsparameter festlegen. – Verfahren und Zusätze zur desinfizierenden

	unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Berücksichtigung von Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken – Arbeitsorganisation und Zeitmanagement – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Konfektionierte Waschchemikalien – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik beim Waschprozess) – Vorbehandlungsverfahren – Flottenberechnungen – Temperaturberechnungen – Reinigungsverfahren – Maschinen und Anlagen – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung (zB bei infektiöser Wäsche) – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Reinigung bestimmen. – die für die Planung notwendigen Berechnungen durchführen (zB Flottenberechnungen). – die zu reinigenden Textilien aufgrund der Erkenntnisse der vorgenommenen Warenschau sortieren und diese in Chargen und Posten zusammenstellen. – die benötigte Reinigungschemie sowie Hilfsmittel und Ausrüstungschemikalien für den ressourcen- und umweltschonenden Einsatz berechnen. – die Einsatzmenge für Ausrüstungsflotten berechnen (zB Hydrophob- oder Flammhemmendausrüstung). – Verfahren und Zusätze für das Appretieren, Stärken, Weichmachen bzw. die Mottenechtausrüstung festlegen. – Reinigungsprogramme erstellen. – Maschinen und Anlagen programmieren. – Mitarbeiter/innen bei der Planung und Vorbereitung von Arbeitsabläufen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, die notwendige Detachur bzw. Vorbehandlung durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen	Er/Sie kann – aufgrund – der Eigenschaften von Faser, Material, Färbung, Druck bzw. Applikationen – von reinigungstechnischen Empfindlichkeiten – der Verschmutzungen und Flecken beurteilen, ob eine Detachur bzw.

	– Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähtechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Berücksichtigung von Verschmutzungen und Flecken – Löslichkeit verschiedener Fleckssubstanzen – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Konfektionierte Waschchemikalien – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik bei der Detachur) – Detachiertechiken – Hohensteiner Detachierschema – Vorbehandlungsverfahren – Reinigungsverfahren – Maschinen und Anlagen – Handwerkzeuge – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Vorbehandlung notwendig ist. – bei einer notwendigen Detachur unter Anwendung des Hohensteiner Detachierschemas die Fleckbehandlung durchführen. – bei einer notwendigen Vorbehandlung, Einweichverfahren oder eine Bleichbehandlung mit reduktiver oder oxidativer Bleiche durchführen. – die notwendige Einwirkzeit berücksichtigen. – Mitarbeiter/innen bei der Durchführung der Detachur bzw. Vorbehandlung anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
--	---	---

Durchführung und Bearbeitung		
LERNERGESBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN

Er/Sie ist in der Lage, die Reinigung von Textilien aller Art, Leder bzw. Pelz durchzuführen (zB mittels Nassreinigung, Lösemittelreinigung, maschinellen Waschens bzw. Handwäsche)	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähtechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Berücksichtigung von Verschmutzungen und Flecken – Grundchemikalien – Konfektionierte Waschchemikalien – Hilfs- und Ausrüstungsmittel (zB Antistatikum, Imprägniermittel) – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik im Reinigungsprozess) – Reinigungsverfahren – Fachgerechte Bedienung von Maschinen und Anlagen – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Er/Sie kann – die Maschinen und Anlagen beschicken und bedienen. – konfektionierte Waschchemikalien, Grundchemikalien, Hilfs- und Ausrüstungsmittel dosieren bzw. die automatische Dosierung überwachen. – den Programmablauf überwachen. – eine Waschlauge nach Aktivchlorgehalt und Alkalität titrieren. – die Wasserhärte feststellen. – den pH-Wert einer Reinigungsflotte bestimmen. – das maschinell gereinigte Warengut beurteilen und zur geeigneten Weiterbearbeitung zuordnen. – Mitarbeiter/innen bei der Durchführung der Reinigung von Textilien aller Art, Leder bzw. Pelz anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
--	--	--

Er/Sie ist in der Lage, die Maschinen und Anlagen nach Anlagenrecht zu überprüfen und deren Einsatzfähigkeit sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik im Reinigungsprozess, Wasserhärte) – Reinigungsverfahren – Fachgerechte Bedienung von Maschinen und Anlagen – Fachgerechte Überprüfung von Maschinen und Anlagen – Störungsbehebung an Maschinen und Anlagen – Führen von Betriebstagebüchern – Erstellen einer Lösemittelbilanz – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und fach einschlägige technische Richtlinien (insbesondere HKW-Anlagenverordnung, VOC-Anlagenverordnung, Dampfkesselgesetz, Indirekteinleiterverordnung, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, Abfallnachweisverordnung)	Er/Sie kann – die Funktionsfähigkeit von Maschinen und Anlagen überprüfen. – die Dichtheitskontrolle von Maschinen und Anlagen durchführen. – Betriebstagebücher führen. – eine Lösemittelbilanz erstellen. – die Einhaltung der Gewerbeordnung (zB § 82 b) sicherstellen. – die Lösemittelkonzentration überwachen. – die Einhaltung des MAK-Wertes gewährleisten und sicherstellen. – Funktionsstörungen erkennen und beseitigen bzw. deren Behebung veranlassen. – den einwandfreien Zustand der Maschinen und Anlagen in Bezug auf ein optimales Reinigungsergebnis herstellen. – Mitarbeiter/innen bei der Überprüfung von Maschinen und Anlagen anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, die Qualität des Reinigungsergebnisses zu beurteilen und sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB	Er/Sie kann – Endkontrollen durchführen und die sachgerechte Ausführung entsprechend der Leistungsart beurteilen. – beurteilen, ob weitere Bearbeitungsschritte möglich und sinnvoll sind. – das gereinigte Warengut nachbehandeln, um Restverfleckungen zu beseitigen (zB Nachdetachur, Entfärben, Bleichen).

	Nähtechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Fleckkontrolle – Beurteilung von Verschmutzungen und Flecken – Beurteilung weiterer Bearbeitungsschritte – Grundchemikalien – Konfektionierte Waschchemikalien – Hilfs- und Ausrüstungsmittel (zB Antistatikum, Imprägniermittel) – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik im Reinigungsprozess) – Reinigungsverfahren – Fachgerechte Bedienung von Maschinen und Anlagen – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	– die Hydrophob- oder Flammhemmendausrüstung überprüfen. – ein Zertifikat für die Flammhemmendausrüstung ausstellen. – Mitarbeiter/innen bei der Beurteilung und Sicherstellung der Qualität des Reinigungsergebnisses anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, die Nachdetachur durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen	Er/Sie kann – aufgrund – der Eigenschaften von Faser, Material, Färbung, Druck bzw. Applikationen – von reinigungstechnischen Empfindlichkeiten – der Verschmutzungen und Flecken beurteilen, ob eine Nachdetachur möglich ist.

	– Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Berücksichtigung von Verschmutzungen und Flecken – Löslichkeit verschiedener Fleckssubstanzen – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik bei der Detachur) – Detachiertechniken – Hohensteiner Detachierschema – Maschinen und Anlagen – Handwerkzeuge – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung	– bei einer notwendigen Nachdetachur unter Anwendung des Hohensteiner Detachierschemas die Fleckbehandlung durchführen. – gegebenenfalls eine Bleichbehandlung mit reduktiver oder oxidativer Bleiche durchführen. – die notwendige Einwirkzeit berücksichtigen. – Mitarbeiter/innen bei der Durchführung der Nachdetachur anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, den gebrauchsfähigen Zustand des Warenguts wiederherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Auswirkung der Reinigungsverfahren auf textile Flächen – Fasern – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien,	Er/Sie kann – das Finish des Warengutes durchführen: durch Erweichen der Fasern mittels Dampf und Temperatur wieder in die ursprüngliche Form bringen und durch Abkühlen fixieren. – das Warengut handbügeln. – das Warengut maschinell dämpfen, pressen und mangeln. – das Warengut dem Textil entsprechend trocknen und legen.

	- unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Hilfsmittel (zB Stärke) – Berufsspezifische Physik (zB Bügeltemperatur, Trocknungstemperatur) – Maschinen und Anlagen – Handwerkzeuge – Behebung einfacher Mängel – Hygienerichtlinien – Schutzeinrichtungen – Mitarbeiterführung	– bei Notwendigkeit einfache Mängel beheben (zB lose Knöpfe befestigen). – Mitarbeiter/innen bei der Wiederherstellung des gebrauchsfähigen Zustands des Warenguts anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.
Er/Sie ist in der Lage, die Endkontrolle und Kommissionierung des Warenguts durchzuführen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Fasern und deren Auswirkung auf die Reinigungseigenschaften – Textile Flächen (zB gewebte Fläche, gestrickte Fläche, gewalkte Fläche) – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Fleckkontrolle – Beurteilung von Verschmutzungen und Flecken – Hilfs- und Ausrüstungsmittel (zB Antistatikum, Imprägniermittel) – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB	Er/Sie kann – das Reinigungsergebnis und die Bügelqualität beurteilen und falls notwendig mit Informationen für den Kunden/die Kundin versehen. – die Auftragsposten zusammenführen und verpacken. – bei Bedarf die Auslieferung planen und organisieren. – die Ware an den Kunden verkaufsfördernd übergeben. – Kunden über ein etwaiges eingeschränktes Reinigungsergebnis informieren (zB aufgrund des Materials, konstruktionsbedingter Einschränkungen). – Mitarbeiter/innen bei der Endkontrolle und Kommissionierung anleiten und sie bei der Umsetzung begleiten.

	Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik im Reinigungsprozess) – Reinigungsverfahren – Fachgerechte Bedienung von Maschinen und Anlagen – Betriebsinterne und -externe Logistik (Planung und Durchführung) – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	
--	---	--

Sicherheitsmanagement, Qualitätsmanagement und Umweltmanagement		
LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Sicherheitsmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Maßnahmen zur Unfallverhütung und Arbeitnehmerschutz – Gefahrenevaluierung – Sicherheitsmanagement – Gesundheitsschutz – Ergonomische Gestaltung des Arbeitsplatzes – Erste Hilfe – Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen – Anforderungen des betrieblichen Brandschutzes – Fachgerechte Bedienung von Maschinen, Anlagen und Handwerkzeugen und deren Sicherheitseinrichtungen – Meldevorschriften bei einem Arbeitsunfall – Schutzbestimmungen für besondere Arbeitnehmergruppen (zB Schwangere, Jugendliche, Personen mit Behinderungen) – Arbeitsinspektion	Er/Sie kann – geeignete Sicherheitsmaßnahmen auswählen und implementieren. – geeignete Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen für das Sicherheitsmanagement auswählen und einsetzen. – Sicherheitsunterweisungen durchführen und dokumentieren sowie entsprechend der gesetzlichen vorgeschriebenen Frequenz wiederholen. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (zB Chemikalien, Destillationsschlamm) sowie anderem Material (zB leere Chemikalienbehälter) entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen.

	Arbeitsmediziner/innen und Sicherheitsfachkräfte der AUVA – Sicherheitsdatenblätter – Sicherheitsstandards (zB Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung) – Dokumentationsvorschriften – Personalmanagement – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	– Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen setzen, damit Unfälle mit Maschinen, Anlagen und Handwerkzeugen vermieden werden. – die laufende Evaluierung der Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen und der gesetzlichen Vorschriften durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften, Normen und technischen Richtlinien sicherstellen. – gesetzlich gebotene Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen setzen. – Maßnahmen zur Arbeitssicherheit überprüfen. – Meldevorschriften im Fall eines Arbeitsunfalls umsetzen. – Gefahren erkennen und diese vermeiden. – Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten vorbeugen, indem er/sie die sichere Gestaltung der Arbeitsplätze gewährleistet. – Arbeitsvorgänge auf ihr Gefahrenpotential evaluieren, den sicheren Umgang mit den Maschinen, Anlagen und Handwerkzeugen trainieren und dies dokumentieren. – Sicherheitsdatenblätter interpretieren, auflegen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen darin unterweisen.
--	--	---

Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Qualitätsmanagement unter Einsatz von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -optimierung zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Qualitätsmanagement – Qualitätssicherung und -optimierung – Dokumentation des betrieblichen Qualitätsmanagements – Trends und Entwicklungen – Qualifikationsanforderungen an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen – Mitarbeiterführung – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Er/Sie kann – Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -optimierung auswählen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen. – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren. – Trends und Entwicklungen in der Branche erkennen, deren Sinnhaftigkeit beurteilen und basierend auf den Beurteilungsergebnissen betriebliche Entscheidungen treffen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ihren Kompetenzen entsprechend einsetzen.
---	---	---

Er/Sie ist in der Lage, ein betriebliches Umweltmanagement zu implementieren und dessen Einhaltung sicherzustellen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: – Umweltmanagement – Nachhaltigkeit – Umweltschutzbestimmungen – Entsorgungsmaßnahmen – Betriebliche Abfallwirtschaft – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten – Vermeidung von Abfall – Umweltschonendes, nachhaltiges, energieeffizientes Arbeiten und Wirtschaften – Dokumentationsvorschriften – Gesetzliche Vorschriften, Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	Er/Sie kann – Maßnahmen des betrieblichen Umweltmanagements auswählen, umsetzen und dokumentieren. – die fachgerechte Behandlung, Lagerung und Entsorgung von Arbeits- und Werkstoffen (zB Chemikalien, Destillationsschlamm), anderem Material (zB leere Chemikalienbehälter) und Altgeräten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie entsprechend den Anweisungen aus den jeweiligen Sicherheitsdatenblättern gewährleisten. – Aufzeichnungs-, Melde-, Hinweis- und Nachweispflichten nachkommen. – die laufende Evaluierung der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften durchführen, dokumentieren und aus den Evaluierungsergebnissen abgeleitete Maßnahmen festlegen und umsetzen. – ressourcenschonend wirtschaften (zB Wasserrückgewinnung, Wärmerückgewinnung aus dem Waschwasser). – Materialien und Arbeitsverfahren in Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit beurteilen und auswählen. – die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Normen und technischer Richtlinien sicherstellen.
--	--	---

Anlage 2**Lernergebnisse auf LAP-Niveau – Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A**

Die folgenden Lernergebnisse, Kenntnisse und Fertigkeiten stellen die Grundlage für die unter §§ 5 und 8 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin kann innerhalb seines/ihrer beruflichen Arbeitskontextes, der in der Regel bekannt ist, sich jedoch ändern kann, selbstständig tätig werden. Er/Sie ist in der Lage, im Team zu arbeiten, andere Personen anzuleiten und die Routinearbeiten anderer Personen zu beaufsichtigen. Zudem kann der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeitsaktivitäten übernehmen.

Modul 1 Teil A

Gegenstand „Prüfarbeiten auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, einen Reinigungsauftrag fachgerecht umzusetzen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: – Textile Fasern und ihre Reinigungseigenschaften – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Beurteilung von Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken – Zusammensetzung von Fleckschubstanzen – Umwelteinflüsse (zB UV-Schaden) – Anatomie (zB hinsichtlich Schweißabsonderung) – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Konfektionierte Waschchemikalien – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen,	Er/Sie kann – Textilien nach Pflegekennzeichen sortieren. – die notwendige Vorbehandlung der Textilien durchführen. – die Programme für die notwendige Lösungsmittelreinigung und das maschinelle Waschen auswählen und in Gang setzen. – die notwendige Nachdetachur durchführen. – die notwendige Nassreinigung durchführen. – die notwendigen Finisharbeiten (Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen) umsetzen. – eine Endkontrolle durchführen. – die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte und maschinellen Anlagen feststellen und gegebenenfalls einfache Störungen beheben.

	Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik beim Waschprozess) – Vorbehandlungsverfahren – Reinigungsverfahren – Maschinen und Anlagen – Persönliche Schutzausrüstung (zB bei infektiöser Wäsche) – Kundenberatung – Kommunikationstechniken – Konfliktmanagement – Gesetzliche Vorschriften (insbesondere Konsumentenschutzgesetz, Indirekteinleiterverordnung), Normen und facheinschlägige technische Richtlinien	
--	--	--

Modul 2 Teil A

Gegenstand „Fachgespräch auf Niveau der Lehrabschlussprüfung“

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, die fachgerechte Reinigung von Textilien darzustellen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: – Textile Fasern und ihre Reinigungseigenschaften – Färbungen – Druck – Applikationen – Konstruktion von Kleidungsstücken (zB Nähetechniken, Verarbeitung unterschiedlicher Materialien, unterschiedliche Beschichtungen) – Leder- und Pelzzurichtung und deren Eigenschaften – Textilpflegekennzeichnung – Schmutzsubstanzen – Beurteilung von Vorschädigungen, Verschmutzungen und Flecken – Zusammensetzung von Fleckschmutzsubstanzen – Umwelteinflüsse (zB UV-Schaden) – Anatomie (zB hinsichtlich	Er/Sie kann – die Bedeutung der Pflegekennzeichen erklären. – die notwendige Vorbehandlung der Textilien begründen. – die Programme für die notwendige Lösungsmittelreinigung und das maschinelle Waschen auswählen. – die Notwendigkeit der Nachdetachur begründen. – die Notwendigkeit der Nassreinigung begründen. – die Notwendigkeit von Ausrüstungen erklären. – notwendige Finisharbeiten (Maschin- und Handbügeln, Mangeln, Pressen, Spannen) beschreiben. – die Kriterien, auf die bei der Endkontrolle geachtet wird, beschreiben. – die Vorgehensweise bei der Einhaltung der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Reinigungsmaschinen beschreiben.

	Schweißabsonderung) – Grundchemikalien – Konfektionierte Detachiermittel – Konfektionierte Waschchemikalien – Berufsspezifische Chemie und Physik (zB Säurereaktionen, Basenreaktionen, oxidative Vorgänge, reduktive Vorgänge, Mechanik beim Waschprozess) – Vorbehandlungsverfahren – Reinigungsverfahren – Maschinen und Anlagen – Allgemeine Geschäftsbedingungen – Hygienerichtlinien – Persönliche Schutzausrüstung (zB bei infektiöser Wäsche) – Kundenberatung – Kommunikationstechniken – Konfliktmanagement – Gesetzliche Vorschriften (insbesondere Konsumentenschutzgesetz, Indirekteinleiterverordnung), Normen und fach einschlägige technische Richtlinien	– die geltenden Umwelt- und Sicherheitsnormen in Bezug Abluft- und Kontaktwasserreinigungsanlagen beschreiben (Emissions- und MAK-Werte, Dichtheitsprüfungen).
Er/Sie ist in der Lage, seine/ihre Arbeit sowie Routinearbeiten von anderen zu bewerten und Vorschläge zur Verbesserung einzubringen.	Er/Sie hat ein breites Spektrum an Kenntnissen über: – Gesprächsführung – Feedback – sein/ihr Fachgebiet (siehe Lernergebnis oberhalb)	Er/Sie kann – die Qualität der eigenen Arbeiten sowie der Arbeiten von Kollegen und Kolleginnen beurteilen. – Feedback geben. – Optimierungsvorschläge einbringen.

